

# PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 09. Februar 2021  
BESCHLUSS NR. 2021-31  
SEITE 1 von 4

Submission Asyl- und Flüchtlingswesen Opfikon

5.5.0

## Ausgangslage

Im Jahre 2013 wurde ein offenes Submissionsverfahren für die Betreuung der Asylsuchenden, der vorläufig Aufgenommenen und der anerkannten Flüchtlinge in der Stadt Opfikon sowie die Führung der Asylunterkunft durchgeführt. Der Zuschlag für den Betrieb der Asylunterkunft und die Betreuung der Menschen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich wurde der Asyl-Organisation Zürich AOZ erteilt. Mit Beschluss vom 9. April 2013 erklärte der Stadtrat die entstehenden Kosten als gebunden; die Aufgabe muss durch die Gemeinde durchgeführt werden, da der Kanton die Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zuweist.

Die in der Folge am 6. November 2013 abgeschlossene fünfjährige Leistungsvereinbarung wurde mit Zusatzvereinbarung vom 29. Mai 2018 optional um drei Jahre verlängert, wie dies in der Ausschreibung vorbehalten war, und endet somit definitiv am 30. November 2021.

Gestützt auf die Rechtsgrundlagen des öffentlichen Beschaffungswesens muss für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung ab 1. Dezember 2021 eine neue Ausschreibung durchgeführt werden. Angesichts des bestehenden Anbietermarktes für entsprechende Leistungen kann keine Ausnahmebestimmung geltend gemacht werden, die den Verzicht auf eine Ausschreibung im Grundsatz begründen könnte.

## Erwägungen

Vorab ist die Frage zu beurteilen, ob die Betreuung von Menschen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich durch die Stadt Opfikon selbst ausgeführt werden oder wieder mittels einer Leistungsvereinbarung an eine Drittorganisation vergeben werden soll.

Folgende Tätigkeiten fallen im Asyl- und Flüchtlingsbereich an:

- Betreuung der Klient/innen in Bezug auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe nach Sozialhilfegesetz, Verordnung zum Sozialhilfegesetz, der kantonalen Asylfürsorge-Verordnung (Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, Personen mit Nichteintretens-Entscheidung) resp. den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge). Vollumfängliche Dossierführung der in der Asylunterkunft oder in externen Wohnungen untergebrachten Personen im Asyl-Bereich. Berechnen und Auszahlen von Unterstützungsleistungen, persönliche Beratung betreffend Themen wie Finanzen, Wohnen, Alltagsbewältigung, Integration (inkl. Sprache, Arbeit), Bearbeiten von interkulturellen Konflikten.

## PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 09. Februar 2021  
 BESCHLUSS NR. 2021-31  
 SEITE 2 von 4

- Betreuung und Betrieb der Asyl- und Notunterkunft inkl. Sicherheitsfragen. Sicherstellen eines reibungslosen Ablaufes bei Zuweisungen durch den Kanton. Erörtern und Durchsetzen von Verhaltensregeln (Hausordnung, Sauberkeit, Ordnung). Sicherstellung der erforderlichen Präsenz von Mitarbeitenden vor Ort inkl. Notfalldienst.
- Akquisition und Betreuung von Beschäftigungsplätzen.
- Abrechnungswesen gegenüber den verschiedenen kantonalen Stellen und der Stadt Opfikon und Verwaltung der verschiedenen Pauschalen.
- Integrationsförderung der Menschen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich im Rahmen der kantonalen Integrationsagenda, Abrechnung der Kosten an die Fachstelle Integration des Kantons.

Per 31. Dezember 2020 wurden folgende Personen durch die AOZ betreut:

- 4 Asylsuchende
- 4 Personen mit einem Nichteintretensentscheid
- 104 vorläufigen Aufgenommene
- 76 anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge
- 21 Personen mit einem B-/C-Ausweis (Angehörige von Flüchtlingen)
- Total 209 Personen (davon 27 in der Asyl- und Notunterkunft)

In den vergangenen Jahren sind folgende Kosten für die Betreuung, den Betrieb der Asyl- und Notunterkunft sowie die Beschäftigung angefallen:

- 2018: CHF 537'000 Rechnung
- 2019: CHF 490'033 Rechnung
- 2020: CHF 481'049 Rechnung
- 2021: CHF 500'000 Budget

(zuzüglich CHF 75'000 für Arbeiten im Zusammenhang mit der neuen Integrationsagenda Kanton Zürich)

Die im Jahr 2020 entstandenen Kosten teilen sich wie folgt auf:

- Betreuung CHF 372'049  
(68'158 Übernachtungen zu CHF 5.50)
- Betrieb Asylunterkunft CHF 58'000
- Beschäftigungsprogramm CHF 51'000

Die AOZ setzt für die Betreuung der Menschen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich 4 Sozialarbeitende mit total 320% ein. Die Sozialabteilung schätzt, dass dazu rund 160% für Sachbearbeitung, 60% für die Leitung und 40% für Buchhaltungsaufgaben resp. für das Abrechnungswesen hinzuzurechnen sind. Es ist somit davon auszugehen, dass die AOZ heute 580% für die Aufgabe einsetzt.

### Zusammenarbeit mit einem externen Leistungserbringer

Die Zusammenarbeit mit der AOZ als externe Fachorganisation hat sich bewährt. Auch die entstandenen Kosten präsentieren sich bisher im Vergleich mit einer eigenen Arbeitsausführung in einem guten Verhältnis.

Verschiedene Gemeinden haben im Jahr 2020 Submissionen durchgeführt. Aufgrund der ähnlichen Ausschreibungsbedingungen ist von Angeboten von ca.



## PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 09. Februar 2021  
BESCHLUSS NR. 2021-31  
SEITE 3 von 4

CHF 9.50 bis CHF 12.00 pro Person und Übernachtung (darin integriert sind die neuen Anforderungen in der Fallführung aufgrund der Integrationsagenda) auszugehen (je nach Leistungsumfang). Obwohl diese Ausgangslage voraussichtlich zu einer Kostensteigerung führen wird, überwiegen aus der Sicht der Stadt Opfikon die Vorteile einer Fremdvergabe gegenüber einer stadteigenen Durchführung:

- Schwankungen sind im Asyl- und Flüchtlingsbereich allgegenwärtig. Die Zuweisungen sind derzeit eher tief. Eine externe professionelle Organisation wie die AOZ kann solche Schwankungen und die daraus folgenden Personalwechsel oder Pensenanpassungen schneller vollziehen als eine Gemeinde in der Grösse von Opfikon.
- Eine professionelle Organisation wie die AOZ hat ein grosses Fach Know-how und kann die durch die Integrationsagenda geforderte Betreuungskontinuität der zu betreuenden Personen gut abdecken.
- Die personellen Risiken können bei einer professionellen Organisation wie z.B. der AOZ rascher und besser abgedeckt werden, als bei einer eigenständigen Durchführung. Die Anstellung bei der Stadt müsste im Rahmen des Personalrechtes erfolgen.
- Die Stadt muss keine Büroräumlichkeiten und weitere Infrastruktur zur Verfügung stellen.

### Terminplan

Die Ausschreibung der Leistungsvereinbarung ab 1. Dezember 2021 ist mit folgenden Terminen zu planen und durchzuführen:

- Ausschreibung: Februar 2021
- Eingabefrist Offerten: Mitte März 2021
- Offertauswertung: März/April 2021
- Vergabeentscheid Stadtrat: Mai/Juni 2021
- Vertragsabschluss: per 1. September 2021 vorgesehen

### Organisation

Von Seiten der Stadt werden die Mitglieder der Arbeitsgruppe Submission wie folgt festgelegt:

- Vorsteherin Sozialabteilung
- Zwei Mitglieder der Sozialbehörde
- Leiter Abteilung Soziales

Diese wird die Kriterien festlegen, die Ausschreibungsunterlagen finalisieren, die eingegangenen Angebot bewerten und allfällige Präsentationen/Gespräche mit den Anbietenden führen. Die Arbeitsgruppe Submission wird dem Stadtrat bezüglich Zuschlagsentscheid Antrag stellen.

Die Submission wird durch die Anwaltskanzlei Lindtlaw, lic. iur. Daniela Lutz begleitet, welche bereits im Jahr 2013 die Stadt Opfikon beraten hat. Diese unterstützt namentlich betreffend der Finalisierung Ausschreibungsunterlagen und



# PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 09. Februar 2021  
BESCHLUSS NR. 2021-31  
SEITE 4 von 4

Auswertungsmatrix (neben geänderten Rahmenbedingungen sind auch neuere gesetzliche Grundlagen bzw. evtl. geänderte Rechtspraxis einzuarbeiten), Begleitung Ausschreibungsprozess (Publikation, Fragerunden, Vorbereitung und Begleitung Bewertung), Prüfung Verträge, Mitverfassen des Evaluationsberichtes und der Zuschlagsverfügungen. Es ist von einem Aufwand von ca. 30-40 Stunden, d.h. bei einem massgeblichen Ansatz von CHF 325/Stunde einen Gesamtaufwand von ca. CHF 12'000 bis CHF 14'000 inkl. MWST auszugehen.

Auf Antrag der Sozialvorsteherin

## BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Der Stadtrat stimmt einer Submission zum Asyl- und Flüchtlingswesen gemäss den Erwägungen zu.
2. Die Kosten für die fachliche Begleitung der Submission sind im Budget 2021 eingestellt und werden der Laufenden Rechnung, Konto 45650.3132.00, belastet.
3. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Büro Gemeinderat
  - Sozialbehörde
  - Finanzen und Liegenschaften
  - Soziales

## NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:

  
Paul Remund Willi Bleiker

VERSANDT:  
11.02.2021

